

BUNDESGERICHTSHOF

2087 047

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 83/63

URTEIL

Verkündet am
1. April 1965
Pohl, Justiz-
obersekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der Firma Bauunternehmung Konrad E [REDACTED] OHG, F [REDACTED]
[REDACTED]/M [REDACTED], Bl [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch die persön-
lich haftenden Gesellschafter Konrad E [REDACTED] und Ludwig
E [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

- 1) Hans R [REDACTED], F [REDACTED]/M [REDACTED], Sch [REDACTED]straße [REDACTED],
- 2) a) Ingeborg H [REDACTED] geb. Eh [REDACTED],
b) Ricarda A [REDACTED] geb. H [REDACTED], C [REDACTED]-U [REDACTED],
En [REDACTED],
c) Klaus H [REDACTED],
d) Jutta H [REDACTED],
bis auf b) sämtliche F [REDACTED]/M [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. April 1965 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Heilmann-Trosien, Erbel, Dr. Vogt, Dr. Finke und Mormann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 8. November 1962 aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte Re[REDACTED] unterhielt gemeinsam mit dem Erblasser der übrigen Beklagten ein Architektur- und Bauingenieurbüro. In ihrem Auftrage baute die Klägerin in F[REDACTED] a.M. mehrere Mietshäuser. Diese wurden im Frühjahr 1954 fertig und bezogen; die Klägerin stellte die Rechnungen für jedes Haus gesondert aus, die letzte am 2. September 1954.

Sie hat mit der Klage ihren restlichen Werklohn von 8.000 DM geltend gemacht, und zwar 3.000 DM Ende Dezember 1959 durch Zahlungsbefehl und 5.000 DM im Wege der Klageerweiterung im Dezember 1960.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt. In erster Linie haben sie die Einrede der Verjährung

- 3 -

erhoben. Vorsorglich haben sie Mängel gerügt und die Abrechnung beanstandet.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat dieses Urteil bestätigt.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Die Beklagten beantragen, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klägerin rügt die Verletzung der §§ 315, 320, 551 Nr. 7 ZPO, weil das am 8. November 1962 verkündete Urteil des Oberlandesgerichts den Parteien erst am 15. März, also nach Ablauf der Frist für etwaige Berichtigungsanträge, übermittelt worden sei.

Die Rüge ist unbegründet. Auf einen solchen Mangel kann die Revision nur gestützt werden, wenn eine Partei auf diese Weise gehindert worden ist, eine Tatbestandsberichtigung herbeizuführen, die begründet und für die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts erheblich gewesen wäre (EGHZ 32, 17, 28; BGH JR 1955, 183). Das hat die Revision nicht behauptet. Sie hat weder vorgetragen, daß der Tatbestand des Urteils unrichtig oder lückenhaft sei, noch hat sie angegeben, welche Tatbestandsberichtigung die Klägerin bei rechtzeitiger Mitteilung der Urteilsgründe verlangt hätte.

II.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß die Beklagten die Häuser für ihren Gewerbebetrieb hätten bauen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lassen; die Verjährungsfrist für den Werklohnanspruch der Klägerin betrage daher gemäß dem § 196 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BGB 4 Jahre. Da die Vergütung nach den Vertragsbestimmungen bereits im Jahre 1954 fällig gewesen sei, habe der Lauf dieser Frist am 1. Januar 1955 begonnen. Sie sei weder unterbrochen noch gehemmt worden, so daß sie am 31. Dezember 1958, also vor Erhebung der Klage, abgelaufen sei.

Eine der Rügen, die die Revision hiergegen richtet, ist begründet.

1.) Nicht zu beanstanden ist allerdings die Begründung, mit der das Berufungsgericht eine Unterbrechung der Verjährung gemäß dem § 208 BGB verneint.

Abschlagszahlungen haben die Beklagten nach den insoweit unangegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht geleistet. Es bestehen auch keine rechtlichen Bedenken gegen seine Annahme, die Verhandlungen der Parteien onthielten kein Anerkenntnis der eingeklagten Forderung, auch nicht ein solches dem Grunde nach. Ebenso kann ihm aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden, wenn es die Verhandlungsbereitschaft der Beklagten nicht als ein solches Anerkenntnis wertet.

2.) Dagegen sind die Ausführungen in dem Urteil unzureichend, soweit sie sich auf eine etwaige Hemmung der Frist beziehen.

Im Auftragsschreiben findet sich die Bestimmung:

"Bei gegebenenfalls auftretenden Streitigkeiten setzt jegliche Zahlung bis zur Klärung derselben aus".

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, damit sei "nur die den Beklagten ohnehin nach § 320 BGB zustehende Einrede

des nicht erfüllten Vertrags niedergelegt"; sie sei gemäß dem § 202 Abs. 2 BGB nicht geeignet, den Lauf der Frist zu hemmen.

Die Revision weist mit Recht darauf hin, daß diese Beurteilung unvollständig ist. Denn die angeführte Bestimmung geht jedenfalls nach ihrem Wortlaut über die Bedeutung der Einrede des nicht erfüllten Vertrags hinaus.

Diese Einrede ist begründet, wenn die wirklich geschuldete Gegenleistung nicht bewirkt wird. Dagegen sollte nach dem Wortlaut jener Klausel die Zahlungspflicht der Beklagten bereits dann "aussetzen", wenn überhaupt Streit entstand, also unabhängig davon, ob die erhobenen Beanstandungen berechtigt waren.

Daraus könnte zwar nicht gefolgert werden, ^{daß} die Zahlungspflicht der Beklagten erst wieder einsetzen sollte, wenn sie sich mit der Klägerin geeinigt hatten. Vielmehr wäre an eine Regelung entsprechend der des § 639 Abs. 2 BGB zu denken. Das würde bedeuten, daß die Beklagten ihre Zahlung nicht mehr verweigern durften, wenn ihre Einwendungen sachlich unbegründet und die Verhandlungen abgebrochen waren.

Mit der Möglichkeit einer solchen Auslegung hat sich das Berufungsgericht nicht befaßt. Das hätte es tun müssen, da sie jedenfalls nach dem Wortlaut der Bestimmung nahegelegen hätte. Das Urteil ist daher aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Gegebenenfalls wird dieses unter Beachtung der angetretenen Beweise zu prüfen haben, ob und wie lange sich die Parteien um die Klärung der Streitfragen ernstlich bemüht haben. Seine bisherigen Erörterungen zu diesem Punkte (S. 9/10 d.Urt.)

beziehen sich auf die anders geartete Frage eines etwaigen Anerkenntnisses gemäß dem § 208 BGB und ermöglichen es dem Revisionsgericht nicht, selbst darüber zu befinden.

Bei der neuen Verhandlung und Entscheidung wird das Berufungsgericht ferner, soweit es darauf ankommen sollte, zu erwägen haben, ob nicht doch die 2-jährige Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB in Betracht kommt. Es wird insoweit auf das Urteil des Senats NJW 1963, 1397 verwiesen.

Heinmann-Trosien

Erbel

Vogt

Finke

Mormann